

Besondere Beilage zu Nr. 26 des Reichsgesetzblatts.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872.

Um dem Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs, welcher eine möglichst rasche, jedoch nur in gewissen größeren Abstufungen anzugebende Wägung des Passagiergepäcks erfordert, zu entsprechen, hat die Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs auf Grund von Artikel 18 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nach Maßgabe der unten folgenden näheren Bestimmungen

Federwaagen

zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung bei der Wägung von Eisenbahn-Passagier-Gepäck zugelassen.

§. 1.

Allgemeine Konstruktion der Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck.

Die Eigenthümlichkeit der für Eisenbahn-Passagier-Gepäck zur Eichung und Stempelung zugelassenden Federwaage besteht darin, daß die Vermessung der Schwere der auf die eine Seite der Waage gelegten Lasten nicht durch Auslegen eines gleich schweren oder in bestimmtem Maße verjüngten Gewichts auf der andern Seite der Waage geschieht, sondern daß durch den Druck der Last auf das eine Ende eines Hebels, mit Anwendung von Hebelverbindungen, an dem andern Ende des Hebelsystems der Waage eine in gewissem, z. B. in centesimalen Verhältniß zur Schwere der Last verjüngte Wirkung auf ein System von Spiralfedern ausgeübt wird, deren Elastizität der von der Schwere der Last geforderten Drehung des betreffenden Hebelarmes jedesmal nur ein der wirkenden Last entsprechendes Maß gestattet.

Die Schwere der Last an der einen Seite des Hebelsystems wird also durch eine gewisse Veränderung der Länge des Spiralfedersystems an der andern Seite desselben aufgewogen, und die Angabe des jedesmaligen Betrages der letzteren Veränderung, deren Kraftmaß durch Beschwerung der Lastseite der Waage mit